



Andreas Latsch (links) und Daniel Manegold (rechts)
geschäftsführende Gesellschafter der Firma IMB
Institut für Mittelstandsberatung GmbH
Glockseestraße 1, 30169 Hannover



Der präventive Restrukturierungsrahmen

Instrument zur vorinsolvenzlichen Sanierung

Bereits am 29. Dezember 2020 wurde das Sanierungsfortentwicklungsgesetz (im Folgenden: SanInsFoG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses trat am 01. Januar 2021 in Kraft. Enthalten ist ein Instrument zur vorinsolvenzlichen Sanierung: Der präventive Restrukturierungsrahmen.

■ Was bedeutet das?

Das bedeutet, dass ein Unternehmer auf Grundlage eines von ihm selbst erstellten Restrukturierungsplanes, welcher von seinen Gläubigern angenommen wurde, dazu in der Lage ist, sein Unternehmen zu sanieren. Dieses ist grundsätzlich möglich, sofern eine drohende, jedoch noch nicht eingetretene Zahlungsunfähigkeit besteht und das jeweilige Unternehmen für die Dauer der Verhandlungen fortgeführt werden kann. Welche Gläubiger bzw. Planbetroffenen in den Restrukturierungsplan einbezogen werden, liegt in der Entscheidung des zu sanierenden Unternehmens. Hierbei ist es nicht erforderlich, alle Gläubiger in dieses Verfahren einzubeziehen, sondern nur jene, von denen Sanierungsbeiträge erforderlich sind. Wichtige Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Plans ist, dass in einer Abstimmung mindestens 75% der Betroffenen zustimmen. Damit erfordert der Restrukturierungsplan im Gegensatz zur außergerichtlichen Sanierung keine Einstimmigkeit und kann somit als Instrument zur Überstimmung von Akkordstörern dienen. Arbeitnehmer dürfen mit ihren offenen Forderungen in einen solchen Plan nicht mit einbezogen werden.

■ Wann lohnt sich die Anwendung des präventiven Restrukturierungsrahmens?

Im Wesentlichen profitieren Unternehmen mit einem grundsätzlich tragfähigen Geschäftsmodell von dieser neuen Möglichkeit, um sich von hohen Verbindlichkeiten zu lösen die z.B. durch die Covid-19-Pandemie entstanden sind. Zunächst angedachte Möglichkeiten zur Sonderkündigung von Verträgen sind in die Gesetzesvorlage nicht übernommen worden. Daher handelt es sich bei diesem Rahmen nicht um ein Instrument zur leistungswirtschaftlichen Sanierung.

■ Was kann mit dem präventiven Restrukturierungsrahmen geregelt werden?

Der besonders hervorzuhebende Vorteil des präventiven Restrukturierungsrahmens liegt vor allem in seiner Flexibilität. So kann dieser je nach Ausgangssituation inhaltlich verschieden ausgestaltet werden. In Folge dessen können hier verschiedene Dinge geregelt werden. Denkbar sind vor allem Anpassungen von Kreditsummen oder vorhandener Covenants in Konsortialverträgen. Darüber hinaus sind auch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen wie Kapitalerhöhungen möglich.

■ Was ist das genaue Ziel des präventiven Restrukturierungsrahmens?

Als erstes Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des den präventiven Restrukturierungsrahmen nutzenden Betriebes zu nennen. Das Verfahren soll nur dann zum Einsatz kommen, wenn absehbar ist, dass ein betroffenes Unternehmen nicht unverzüglich nach Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit wieder insolvenzreif wird.

■ Anforderung an Unternehmen zur Nutzung des präventiven Restrukturierungsrahmens:

Bereits im § 1 des StaRUG wird ein Frühwarnsystem im Unternehmen gefordert, damit Fehlentwicklungen schnellstmöglich erkannt werden. Eine weitergehende Konkretisierung lässt das Gesetz offen.

Die Ansprüche an den Detaillierungsgrad und Umfang eines solchen Informationssystems werden auch durch die vorhandenen Unternehmensstrukturen definiert. Grundsätzlich können aber zwei wesentliche Teilbereiche unterschieden werden:

- Das Aufstellen einer integrierten Finanzplanung ist eine unbedingt notwendige Voraussetzung, da ansonsten überhaupt nicht eingeschätzt werden kann, wie sich die Liquiditätssituation im Unternehmen mittelfristig entwickelt. Und der präventive Restrukturierungsrahmen benötigt die Transparenz im Hinblick auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit.



- Die laufende Analyse des Betriebes, wie stabil er in den einzelnen Unternehmensbereichen aufgestellt ist. Eine transparente, differenzierte und detaillierte Betrachtung der vorhandenen Strukturen zeigt, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht oder wo das Unternehmen gut aufgestellt ist.

Hervorzuheben ist, dass ein Unternehmer sich der insolvenzabwehrenden Nutzung des präventiven Restrukturierungsrahmens nur dann bedienen kann, wenn nachgewiesen wird, dass er den Verpflichtungen zur ordentlichen Geschäftsführung nachgekommen ist und im Sinne der Gläubigerinteressen handelt bzw. gehandelt hat!

■ **Der Praktiker wird sich fragen: Wie soll ich nun diese Anforderung sinnvollerweise erfüllen?**

Grundsätzlich sind entsprechende Handlungen der Krisenfrüherkennung unbedingt schriftlich zu dokumentieren. Daneben ist die Nutzung bestehender Angebote sinnvoll. Hier ist besonders auf den Stabilitätscheck hinzuweisen, der eine online-basierte Risikoeinschätzung sowie Analyse der vorhandenen Unternehmensstrukturen ermöglicht (www.stabilitaetscheck.de). Das Angebot richtet sich an mittelständische Betriebe, wobei das Programm mit rd. 250 Fragen strukturiert durch 22 Kapitel führt. Die Dauer zur Beantwortung des Fragenkatalogs liegt zwischen einer und zwei Stunden. Nach Beantwortung aller Fragen wird sofort das Ergebnisprotokoll in Form einer schriftlichen Dokumentation mit Handlungsvorschlägen sowie einer Risikobewertung zugemailt.

■ **Ist der präventive Restrukturierungsrahmen auch etwas für kleinere Betriebe?**

Die neuen gesetzlichen Regelungen sind im Hinblick auf die Unternehmensgröße für alle Betriebe gleich nutzbar. Manche Stimmen aus größeren Beratungskanzleien meinen, dass die Anwendung der Möglichkeiten aus dem präventiven Restrukturierungsrahmen aufgrund der Komplexität und der Kosten eher für mittelgroße bis große Unternehmen sinnvoll ist. Diesen Bedenken ist dann zu widersprechen, wenn ein angemessenes Frühwarnsystem genutzt wird, d.h. die oben skizzierten Möglichkeiten von Unternehmen offensiv eingesetzt werden. Denn dann sind entsprechende Informationen und nachweis-

bare Handlungen vorhanden, die die Anwendung des präventiven Restrukturierungsrahmens möglich machen.

■ **Welchen Aufbau hat ein Restrukturierungsplan?**

Der Restrukturierungsplan ist das Kernstück im präventiven Restrukturierungsrahmen. Grundsätzlich ist dabei eine Orientierung an der Struktur eines Insolvenzplans gegeben, da beide Instrumente letztlich das gleiche Ziel verfolgen. In dem zu entwickelnden Papier wird beschrieben, welche Maßnahmen zur erfolgreichen Sanierung des Unternehmens notwendig sind. Diese können sich sowohl auf leistungswirtschaftliche als auch auf finanzwirtschaftliche Aktivitäten beziehen, wobei letztere im Vordergrund stehen werden. Der Restrukturierungsplan muss den betroffenen Gläubigern einen transparenten Überblick vermitteln, welche Rechte in welchem Umfang durch die Maßnahmen betroffen sind. Das ist die Voraussetzung dafür, dass eine Abstimmung über die Annahme des Plans durchgeführt werden kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Restrukturierungsplan im Gegensatz zum Insolvenzplan ein Instrument des Schuldners ist. Daher ist auch dieser der Initiator und Gestalter der Ausarbeitung.

■ **Gibt es mit der Reform des Insolvenzrechtes neue Haftungsrisiken?**

Unternehmer waren bereits vor der Reform zur stetigen Überwachung der Lage ihres Unternehmens verpflichtet, um rechtzeitig erforderliche Sanierungsschritte, im schlimmsten Falle die Insolvenz, einzuleiten. Innerhalb der Reform des Sanierungsrechts wird lediglich verstärkt auf die Pflicht, Gläubigerinteressen zu wahren und im Sinne des Unternehmens zu handeln, hingewiesen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der präventive Restrukturierungsrahmen neue Handlungsoptionen für eine außergerichtliche Sanierung bietet. Die besonderen Möglichkeiten dieses neuen Instruments werden all denjenigen zugutekommen, die rechtzeitig handeln und proaktiv eine kritische Selbstschau durchführen. Denn so bestehen bessere Chancen, persönlich verheerende Haftungsfälle zu vermeiden.